

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.04.2017

Geschäftszahl

Ra 2017/10/0047

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag der I, vertreten durch Dr. Michael Schweda, Rechtsanwalt in 2351 Wiener Neudorf, Am Anningerpark 4/1/43, der gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 3. Februar 2017, Zl. LVwG-AV-1035/001-2016, betreffend Sicherstellung einer Ersatzforderung für geleistete Sozialhilfe, erhobenen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den **Beschluss** gefasst:

Spruch

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben.

Begründung

1 1. Mit dem mit der vorliegenden außerordentlichen Revision angefochtenen Erkenntnis vom 3. Februar 2017 stellte das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich im Beschwerdeverfahren die in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufenen Kosten für geleistete Sozialhilfe (Hilfe bei stationärer Pflege) zugunsten des Landes Niederösterreich auf dem der Revisionswerberin gehörenden Hälfteanteil der Liegenschaft EZ 1601 KG G. gemäß § 15 Abs. 2 NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG 2000) sicher.

2 In dem mit der Revision verbundenen Aufschiebungsantrag bringt die Revisionswerberin zu dem mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses verbundenen "unverhältnismäßigen Nachteil" im Sinne des § 30 Abs. 2 VwGG vor, dass ein durch das Grundbuchgericht "in Verkennung der Rechtslage" bewilligter Vollzug gesondert mittels Rekurs bekämpft werden müsste, was für die Revisionswerberin "mit weiteren Aufwendungen" verbunden wäre. Außerdem bestünde für die Revisionswerberin die Gefahr, dass dadurch gesetzwidrig ein Verjährungsausschluss im Sinn des § 40 Abs. 2 NÖ SHG 2000 bewirkt werden könnte.

3 2. Gemäß § 30 Abs. 2 erster Satz VwGG ist der Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegen stehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

4 3. Der Antragsteller hat bereits in seinem Aufschiebungsantrag zu konkretisieren, worin für ihn der unverhältnismäßige Nachteil liegt, wobei der Verwaltungsgerichtshof an diese Konkretisierungspflicht strenge Anforderungen stellt. Die Beurteilung, ob die geltend gemachten Nachteile die Schwelle der Unverhältnismäßigkeit erreichen, hängt entscheidend von den im Aufschiebungsantrag vorgebrachten konkreten Angaben über den eintretenden Nachteil ab (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 29. Juli 2015, Zl. Ra 2015/10/0080).

5 Der Hinweis der Revisionswerberin auf (allenfalls) anfallende weitere Kosten für einen Rekurs im Grundbuchverfahren ist keineswegs geeignet, in diesem Sinn konkret Nachteile darzulegen, die die Schwelle der Unverhältnismäßigkeit erreichen könnten.

6 4. Im Verfahren über die aufschiebende Wirkung ist die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Erkenntnisses nicht zu überprüfen, weil diese Prüfung dem ordentlichen Verfahren vorbehalten ist (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 13. August 2015, Zl. Ro 2015/10/0037, mwN).

7 Das wiedergegebene Vorbringen im Aufschiebungsantrag zu der "Gefahr" eines "gesetzwidrig" bewirkten Verjährungsausschlusses nach § 40 Abs. 2 NÖ SHG 2000 zielt gerade auf die im Provisorialverfahren nicht zu prüfende Frage der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Erkenntnisses ab.

8 Sollte im Übrigen (im Fall des Erfolgs der vorliegenden Revision) das angefochtene Erkenntnis - gemäß § 42 Abs. 3 VwGG mit *ex tunc*-Wirkung - aufgehoben werden, würde auch der von der Revisionswerberin angesprochene Ausschluss der Verjährung nach § 40 Abs. 2 erster Satz NÖ SHG 2000 mit *ex tunc*-Wirkung beseitigt.

9 5. Aus diesen Gründen kann dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung kein Erfolg beschieden sein. Wien, am 7. April 2017